

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 57/10 B

L 1 AL 46/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AL 541/05 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5273,24 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Die Beschwerdebegründung vom 18.6.2010 entspricht diesen Anforderungen nicht. Die Klägerin versäumt es bereits, hinreichend konkrete Rechtsfragen mit Breitenwirkung zu formulieren. Sofern den Ausführungen sinngemäß die Frage entnommen werden kann, ob von den der Winterbau-Umlage unterliegenden Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen insbesondere Trockenbau- und Montagearbeiten iS des § 1 Abs 2 Nr 36 Baubetriebe-Verordnung verrichtet werden, solche Betriebe als exakt abtrennbare Gruppe auszunehmen sind, die in keinerlei Ausmaß witterungsabhängig arbeiten, wird jedenfalls der Klärungsbedarf nicht aufgezeigt. Denn insoweit hätte es einer Auseinandersetzung mit der vorhandenen und von der Vorinstanz auch zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bedurft. Dass die Klägerin die angefochtene Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) für unzutreffend hält, rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Denn über die sachliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67; stRspr).
- 4 Soweit die Klägerin darüber hinaus einen Verfahrensfehler rügen und sinngemäß beanstanden sollte, dass die Vorinstanz ihrer Amtsermittlungspflicht und dem angebotenen Sachverständigenbeweis nicht nachgekommen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Wird ein Beweisantrag gestellt, so ist er nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgeblichen mündlichen Verhandlung weiter verfolgt wurde (vgl



BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 f; BSG, Beschluss vom 6.3.2008 - B 5a R 426/07 B). Einen dahingehenden Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 183 RdNr 5a), die Entscheidung über den Streitwert auf §§ 39, 42 Abs 2 Satz 1, 52 Abs 1 und 3, 63 Abs 2 Gerichtskostengesetz (zur Winterbau-Umlage nach § 186a Arbeitsförderungsgesetz vgl BSG, Urteil vom 20.6.1995 - 10 RAr 7/94).

